Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

(In der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 23.11.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nieders. GVBl. S. 323), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nieders. GVBl. S. 281) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nieders. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 26.11.1987 für das Gebiet der Stadt Laatzen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung bestimmen sich nach der Straßenreinigungs Verordnung der Stadt Laatzen in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, umfasst der Begriff Straßenreinigung auch die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.

§ 2
Städtische Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung der Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird von der städtischen Straßenreinigung als öffentlicher Einrichtung der Stadt Laatzen durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind nach dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und der Lage der Straße in Reinigungsklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1 (wöchentliche Reinigung mit vorrangigem Winterdienst)
- Reinigungsklasse 2 (zweiwöchentliche Reinigung mit nachrangigem Winterdienst)
- Reinigungsklasse 3 (tägliche Reinigung einschließlich Winterdienst).

(3) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 ErbbaurechtsVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungsbzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

§ 3
Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigung der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege (Verkehrszeichen 240) entlang der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze

innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Im Rahmen der Beseitigung von Schnee und Glätte nach § 4 der Straßenreinigungsverordnung sind die Einlaufschächte der Kanalisation freizuhalten, auch soweit sie im Bereich der Gossen liegen. Bei einsetzendem Tauwetter ist der Abfluss von Schmelzwasser von den zu reinigenden Flächen zu gewährleisten.

§ 4
Volle Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Die Reinigungspflicht nach Maßgabe der Straßenreinigungs-Verordnung erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit sie nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 5
Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6
Gebührenpflicht

(1) Für die städtische Straßenreinigung (§ 2 Abs. 1) werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung (§ 2 Abs. 2 und 3).

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7
Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Ferner trägt die Stadt (gem. § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG) einen Anteil in Höhe 25 v. H. der umlagefähigen Kosten im öffentlichen Interesse.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist

a) die Quadratwurzel der Fläche des Grundstückes, abgerundet auf eine Stelle hinter dem Komma, sowie

b) die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr der bisherige Straßenname bis zu einer Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so ist für jede Straße nach Abs. 2 die Reinigungsgebühr zu berechnen und zu addieren.

§ 8
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Maßstabseinheit bei

- Reinigungsklasse 1 (wöchentlicher Reinigung einschließlich vorrangigem Winterdienst) 0,34 €
- Reinigungsklasse 2 (zweiwöchentlicher Reinigung einschließlich nachrangigem Winterdienst) 0,21 €
- Reinigungsklasse 3 (täglicher Reinigung einschließlich Winterdienst) 9,74 €

§ 9
Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

(3) Ist auf einer Straße, die in der Straßenliste (Anhang zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt ist, die maschinelle Straßenreinigung aufgrund einer Sanierungs- oder anderen Baumaßnahme technisch für einen befristeten Zeitraum nicht möglich, wird die Straßenreinigung für diese Zeit ausgesetzt. Die Reinigungspflicht wird für diesen Zeitraum gem. § 4 auf die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Gebührenpflicht entfällt für diesen Zeitraum. Die Regelungen für den Winterdienst bleiben hiervon unberührt.

§ 10
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist von Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 11a
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

§ 12
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung [§33 Abs. 3 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung)] durch die Stadt Laatzen zulässig.

(2) Die Stadt Laatzen darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen vom 05.12.1974 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen vom 02.07.1985 und die Gebührensatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen vom 05.12.1974 in

der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Laatzen vom 20.12.1982 außer Kraft.

Laatzen, den 26.11.1987
Stadt Laatzen

Lecke
Bürgermeister

Gensch
Stadtdirektor

Die 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) hat der Rat der Stadt Laatzen 27.11.2023 beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der Region Hannover am, bekannt gemacht und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Laatzen, 27.11.2023

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Silke Pohl

Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Laatzen (Straßenreinigungs- und - gebührensatzung)

Reinigungsklasse 1

Ahornstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Alte Rathausstraße
Alter Markt
Am Kamp
Am Radlah
Am Wehrbusch
Augsburger Straße
Bremer Straße
Domagkstraße
Eichstraße
Erich-Panitz-Straße (von Hildesheimer Str. bis Kreuzung Lange Weihe)
Flemingstraße
Franz-Carl-Achard-Straße
Gleidinger Straße (von Heinrich-Heine-Weg bis Nr. 39)
Greifswalder Straße
Gutenbergstraße
Hamburger Straße
Hanno-Ring
Hauptstraße
Hildesheimer Straße (Anliegerfahrbahnen ausgenommen)
Im Langen Feld
Karlsruher Straße
Kiefernweg
Kieler Straße
Koldinger Straße
Krauss-Maffei-Straße
Kronsbergstraße
Lange Weihe
Lübecker Straße
Lüneburger Straße
Magdeburger Straße
Marktstraße
Mergenthalerstraße
Münchener Straße
Nürnberger Straße
Oesselser Straße
Osterstraße, K 266 (von Hildesheimer Straße bis Thorstraße)
Otto-Hahn-Straße
Peiner Straße (von Hildesheimer Str. bis B 6)
Pestalozzistraße
Pettenkoferstraße (von Robert-Koch-Str. bis Wendehammer)
Robert-Koch-Straße
Rostocker Straße
Sankt-Florian-Weg
Senefelderstraße
Stralsunder Straße

Stuttgarter Straße
Thorstraße
Ulmer Straße
Wülferoder Straße
Würzburger Straße
Zur Sehlwiese

Reinigungsklasse 2

Akazienstraße
Akazienstraße Verbindungsweg zur Pappelallee (in Höhe Akazienstraße 19)
Allensteiner Straße
Am Bahnhof
Am Bergdahle
Am Brocksberg
Am Heckenweg
Am Holztor
Am Kleikamp
Am Leinkamp
Am Lindenplatz
Am Messeweg
Am Meyerkamp
Am Potthof
Am Springborn (ausgenommen Wegeverbindungen zum Anemonenweg)
Am Steinacker
Am Südtor
Am Thie
An der Masch
An der Schule
An der St. Nicolaikirche
Anemonenweg
Arnumer Straße
Asternstraße
Auf der Dehne (von Hildesheimer Str. bis An der Masch)
Auf der Lieth
Auf der Maine
August-Bebel-Straße
August-Schaper-Straße
Bachstraße (von Schmiedestr. bis Peiner Str.)
Bahnweg
Barmklagesweg
Bei der Mühle
Bergstraße
Bernd-Rosemeyer-Straße
Bernhard-Ehlers-Straße
Birkenstraße
Bokumer Straße
Braunschweiger Straße
Breslauer Straße
Bruchkamp
Brucknerweg
Brüder-Grimm-Straße
Brunirode
Bürgermeister-Ewert-Straße
Bussardweg

Dammackerweg
Dannenbergweg
Debberode (ausgenommen Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 153a-c)
Deisterblick
Desekenberg
Dorfbrunnenstraße
Dr.-Alex-Schönberg-Straße
Eduard-Mörike-Straße
Eichendorffstraße
Engerode
Enzianweg
Ernst-Reuter-Straße
Feldstraße
Fliederstraße
Friedhofstraße
Friedrich-Borchers-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Hebbel-Straße
Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Ginsterweg
Gladiolenweg
Gleiwitzer Straße
Grenzweg
Grüne Aue
Gubiner Straße
Hans-Sachs-Weg
Harkenblecker Straße
Hasenkamp
Hasselweg
Heidfeld
Heinrich-Heine-Weg
Heinrich-Spoerl-Straße (ausgenommen Garagenzufahrt)
Hermann-Löns-Straße (ausgenommen Durchfahrt zwischen den Grundstücken 100 und 104)
Hiddestorfer Straße
Hilgerskamp
Hohenrode
Hölderlinweg (ausgenommen Durchfahrt westlich Nr. 69)
Holunderstraße
Ilseder Ring
Im Eichengrund
Immanuel-Kant-Straße
Immengarten
Irisweg
Jägerstraße
Kampstraße
Kapellenbrink
Karl-Legien-Straße
Kastanienweg
Kiebitzweg
Kirchstraße
Königsberger Straße
Kreuzweg
Langer Brink
Lehrter Straße

Leinerandstraße
Leinstraße
Lessingstraße
Liethweg
Lupinenweg (von Ahornstraße bis Irisweg)
Mannheimer Straße
Max-Planck-Straße
Meineckestraße (bis zur südlichen Grenze von Meineckestr. 20)
Michaelisweg
Molkereistraße
Mühlenweg
Nelkenstraße
Neue Straße
Neuer Schlag (ausgenommen Einfahrt zwischen den Grundstücken 2 und 4)
Nordstraße
Ohestraße (von Langer Brink bis Am Hohen Ufer)
Oppelner Straße (einschließlich Durchfahrt entlang der Grundstücke 15,13,25,27)
Osterbrink
Osterstraße (von Thorstraße bis Am Leinkamp)
Ostlandweg
Pappelallee
Parkstraße
Pattenser Straße
Petermax-Müller-Straße
Peterskamp (bis Am Hohen Ufer)
Pfingstangerweg
Rethener Kirchweg
Rethener Winkel
Ritterstraße (bis Langhusveien; ausgenommen Durchfahrt 19/25 und 31/33)
Rotdornallee
Schmiedestraße
Schubertweg
Schulstraße
Schützenstraße
Seikengarten (von Am Steinacker bis Triftstraße)
Sohlweg
Sonnenweg
Steiler Weg
Steinbrink
Steinfeldstraße
Steinweg (ausgenommen Durchfahrt zwischen 13 und 19)
Stettiner Straße
Stiftungsstraße
Stückenfeldstraße
Sudewiesenstraße
Talstraße
Taubenweg
Thiestraße
Tilsiter Straße
Tordenskioldstraße
Triftstraße (ausgebauter Teil)
Urnenfeldstraße
Wacholderweg
Weidenstraße
Wiesenstraße
Wilhelm-Busch-Straße

Wilhelm-Hauff-Straße
Wilhelm-Raabe-Straße
Ziegeleistraße
Zum Holzfeld

Reinigungsklasse 3

Fußgängerzonen

- Vorplatz am Westeingang des Leine-Centers (Flurstück 120/1); ausgenommen südwestlicher Weg vor dem Grundstück Albert-Schweitzer-Str. 4.
- Marktplatz bestehend aus Flurstück 385/2 und den gepflasterten Wegeflächen des Flurstückes 385/1, ausgenommen jedoch die Treppenaufgänge und Gehwegflächen entlang vor den Hauseingängen Marktplatz 3 bis 9 untere und obere Ebene (Galerie).